

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über
eine Änderung der Richtlinie zur Kinderonkologie:
Anpassung der Anlage 1 an die ICD-10-GM 2024

Vom 1. November 2023

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	3
4.	Verfahrensablauf.....	3
5.	Fazit	3

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat nach § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V die Aufgabe, Kriterien für die indikationsbezogene Notwendigkeit und Qualität der durchgeführten diagnostischen und therapeutischen Leistungen, insbesondere aufwendiger medizintechnischer Leistungen zu bestimmen. Dabei sind auch Mindestanforderungen an die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festzulegen. Diese Aufgabe wird unter anderem in der Richtlinie zur Kinderonkologie (KiOn-RL) umgesetzt.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Aufgrund der jährlichen Überarbeitung der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, 10. Revision, German Modification (ICD-10-GM), herausgegeben durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), ist eine Anpassung der in der Richtlinie bestehenden ICD-Kodes an die aktualisierte Version der ICD-10-GM erforderlich. Die KiOn-RL legt in ihrer Anlage 1 ICD-Kodes fest, die mit diesem Beschluss an die ICD-10-GM Version 2024 (Stand: 15. September 2023) angepasst worden sind.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Im Zuge der Überarbeitung der ICD-10-GM Version 2024 durch das zuständige BfArM ergaben sich die nachfolgend dargestellten Codeänderungen in der Liste 2 der Anlage 1 (*Nicht onkologisch-hämatologische Hauptdiagnosen*), welche den Inhalt der Richtlinie jedoch nicht verändern.

Der Inhalt des in der Richtlinie bestehenden Vierstellers B18.8 (*Chronische Virushepatitis*) wurde in der ICD-10-GM 2024 (B18.8-) auf die zwei neuen Subkodes differenziert:

- B18.80 Chronische Virushepatitis E
- B18.88 Sonstige chronische Virushepatitis.

Die in der Richtlinie bestehende Codegruppe J80.- (*Atemnotsyndrom des Erwachsenen [ARDS]*) wurde in der ICD-10-GM 2024 konkretisiert und um Kinder und Jugendliche erweitert, sodass der Klassentitel der Schlüsselnummern J80.- und J80.0- , einschließlich der Bezeichnungen der in diesen Kategorien enthaltenen Subkodes, nun „*Akutes Atemnotsyndrom des Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen [ARDS]*“ lautet. Mit dieser Anpassung wurden dementsprechend in der Subklassifikation J80.0- die folgenden weiteren Fünfsteller zur Abbildung der Schweregradabstufungen bei Kindern und Jugendlichen eingeführt:

- J80.04 Mildes akutes Atemnotsyndrom des Kindes und Jugendlichen [ARDS]
- J80.05 Moderates akutes Atemnotsyndrom des Kindes und Jugendlichen [ARDS]
- J80.06 Schweres akutes Atemnotsyndrom des Kindes und Jugendlichen [ARDS]

Die Subklassifikationen B18.8- und J80.0- sind in den Kategorien B18.- und J80.- enthalten, welche jeweils in der Liste 2 der Anlage 1 der Richtlinie aufgeführt sind. Die o.g. neuen Subkodes wurden gemäß der Aktualisierung der ICD-10-GM dementsprechend aufgenommen, ohne dass diese die Systematik bzw. Darstellung oder den Anwendungsbereich der Richtlinie verändern.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Das BfArM hat die amtliche Fassung der ICD-10-GM 2024 (Stand: 15. September 2023) am 21. September 2023 veröffentlicht. Gemäß Prüfergebnis des BfArM vom 26. September 2023 auf Aktualisierungsbedarf der in der Richtlinie festgelegten ICD-Kodes haben sich in der KiOn-RL bestehende Codes verändert. Bei diesen Codeänderungen handelt es sich vorwiegend um Ausdifferenzierungen bereits vorhandener Codeinhalte, womit keine Auswirkungen auf den Umfang der Richtlinie verbunden sind.

Gemäß § 8 KiOn-RL nimmt der Unterausschuss Qualitätssicherung die erforderlichen ICD-Anpassungen in Anlage 1 der Richtlinie vor, soweit gemäß 1. Kapitel § 4 Absatz 2 Satz 2 der Verfahrensordnung des G-BA (VerFO) der Kerngehalt der Richtlinie nicht berührt wird. Daher wurde dem Unterausschuss Qualitätssicherung ein Beschlussentwurf über die Anpassung der Richtlinie an die ICD-10-GM 2024 sowie Tragende Gründe zur Beschlussfassung der Richtlinienänderung in seiner Sitzung am 1. November 2023 vorgelegt.

An der Sitzung des Unterausschusses wurden gemäß § 136 Absatz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat beteiligt.

Stellungnahmeverfahren

Da der Beschluss nicht die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten regelt oder voraussetzt, war dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nicht Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß 1. Kapitel 3. Abschnitt VerFO bzw. § 91 Absatz 5a SGB V zu geben.

5. Fazit

Der Unterausschuss Qualitätssicherung hat für den Gemeinsame Bundesausschuss in seiner Sitzung am 1. November 2023 beschlossen, die Richtlinie zur Kinderonkologie zu ändern.

Die Patientenvertretung und die Ländervertretung tragen den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 1. November 2023

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss Qualitätssicherung
gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende

Maag